

# **Satzung**

des  
Vereins der Freunde und Förderer der  
Fachhochschule Südwestfalen in Meschede e.V.

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule Südwestfalen in Meschede e.V.". Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Meschede. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung der Wissenschaft in Forschung, Lehre und Weiterbildung an der Abteilung Meschede der Fachhochschule Südwestfalen. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung: Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

1. Vorträge und Aussprachen in Versammlungen
2. Beiträge zur Errichtung und Ausgestaltung von Einrichtungen der Hochschulabteilung Meschede
3. Bewilligung von Mitteln zur Lösung bestimmter Aufgaben in Forschung, Lehre und Weiterbildung
4. Förderung der kulturellen sowie technisch-wissenschaftlichen und allgemeinbildenden Belange der Studentenschaft
5. Prämierung und Ausstellung besonders hervorragender Arbeiten an der Hochschulabteilung Meschede

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Sowohl Einzelpersonen als auch Behörden, Firmen, Gesellschaften, Unternehmungen, Verbände können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Will der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so hat er die Beitrittserklärung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Aufnahme vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

### **§ 4 Beiträge, Zuwendungen**

Der Mindestbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus wird der Jahresbeitrag der Selbsteinschätzung jedes Mitgliedes überlassen. In Sonderfällen kann der Vorstand die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge für Einzelpersonen ermäßigen. Der Verein nimmt auch von Nichtmitgliedern Zuwendungen entgegen und verwertet bzw. verwaltet sie im Sinne des Vereinszweckes.

Der Jahresbeitrag ist für jedes Vereinsjahr bis zum 1. März an den Verein zu zahlen. Nicht eingegangene Beiträge werden zweimal schriftlich angemahnt. Zwei Jahre nach erfolgloser Anmahnung erlischt die Mitgliedschaft.

### **§ 5 Eigentumsregelung**

Maschinen, Geräte und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Hochschulabteilung Meschede unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Werden vorgenannte Gegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstückes oder Gebäudes, so behält sich der Verein dem Grundstückseigentümer gegenüber eine Ausgleichsforderung vor.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei natürlichen Personen mit dem Tode
2. Bei juristischen Personen bei der Auflösung
3. Durch Austrittserklärung, die schriftlich bis zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres an den Vorstand zu richten ist und mit dem Ablauf des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.
4. Durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages (gem. § 4)
5. Durch Ausschluss aus wichtigem Grund nach Beschluss des Vorstandes, gegen den Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist. Dem Ausschluss hat eine schriftliche Anmahnung voranzugehen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Auseinandersetzungsanspruch.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder, die außergewöhnliche Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind befreit von der Beitragszahlung. Ein um den Verein besonders verdienter früherer Vorsitzender kann vom Vorstand zum Ehrenvorsitzenden bestellt werden. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen des Vorstandes mit Sitz und Stimme teilnehmen.

## **§ 8 Organe**

Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Soweit juristische Personen oder Gesellschaften Mitglieder sind, können sie ihre Rechte in der Mitgliederversammlung nur durch einen bevollmächtigten Vertreter wahrnehmen lassen.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Geschäften des Vorstandes gehören, insbesondere:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes, der beiden Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
4. Bewilligung außerordentlicher Ausgaben
5. Entgegennahme und Beratung von Anträgen und Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder
6. Wahl von Ausschüssen nach Bedarf, Höhe der Beiträge, Auflösung des Vereins

## **§ 11**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Einmal im Jahr findet unter Leitung der oder des Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens einem Drittel der am Anfang des Vereinsjahres vorhandenen Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

## **§ 12**

### **Stimmrecht, Abstimmung, Beschlussfähigkeit**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Beschlussfähigkeit auch gegeben ist, wenn in einer erneuten, unmittelbar anschließend stattfindenden Sitzung das Viertel nicht erreicht ist. Sie entscheidet vorbehaltlich besonderer Regelung mit einfacher Mehrheit. Abstimmungen erfolgen offen oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Vorstandswahlen werden immer in geheimer Wahl durchgeführt. Ergibt sich bei der Abstimmung der Anträge Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist die dazu einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig im Sinne des Absatz 1 Satz 2, so ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der Maßgabe einzuberufen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit entsprechenden Mehrheiten entschieden werden kann. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 13**

### **Weitere Veranstaltungen**

In Verbindung mit der Mitgliederversammlung können Vortragsveranstaltungen, Betriebsbesichtigungen, Ausflüge und gesellschaftliche Veranstaltungen stattfinden, deren Rahmen und Gestaltung vom Vorstand zu beschließen sind.

## **§ 14 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen oder Institutionen, die Mitglieder des Vereins sein sollen:
  1. Der oder dem ersten Vorsitzenden; sie oder er soll der Industrie angehören
  2. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der oder des Vorsitzenden
  3. Der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister, zugleich zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter der oder des Vorsitzenden
  4. Der Schriftführerin oder dem Schriftführer
  5. Der Vertreterin oder dem Vertreter des Standortes Meschede im Präsidium der Fachhochschule Südwestfalen, zugleich dritte Stellvertreterin oder dritter Stellvertreter der oder des Vorsitzenden
  6. Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt Meschede
  7. Der Landrätin oder dem Landrat des Hochsauerlandkreises
  8. Der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland
  9. Der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Arnsberg
  10. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Unternehmensverbandes für das südöstliche Westfalen e. V.
  11. Der oder dem Regionsvorsitzenden der DGB-Region Südöstliches Westfalen Arnsberg
  12. Der Dekanin oder dem Dekan und den Prodekaninnen oder Prodekanen des Standortes Meschede der Fachhochschule Südwestfalen
  13. Einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studentenschaft des Standortes Meschede der Fachhochschule Südwestfalen
  14. Einer Vertreterin oder einem Vertreter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird
  15. Einer Vertreterin oder einem Vertreter, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird

Zehn Vorstandsmitglieder sollen nicht der Hochschule angehören.

- 2) Nr. 1 - 5 bilden den geschäftsführenden Vorstand.

## **§ 15**

### **Wahl und Amtszeit des Vorstandes**

Gekorene Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Mit dem Ende jeden Vereinsjahres scheidet drei dieser Vorstandsmitglieder aus (im geraden Kalenderjahr 2, 4, 14; im ungeraden Kalenderjahr 1, 3, 15), sie führen aber das Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung weiter, in der Ersatz gewählt wird. Wiederwahl ist statthaft. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen in Ausführung des Amtes können ersetzt werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter - im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - vertreten den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16**

### **Zusammentritt, Beschluss, Sitzungsniederschrift**

Der Vorstand tritt jährlich zur Berichterstattung der oder des Vorsitzenden und der dritten Stellvertreterin oder des dritten Stellvertreters der oder des Vorsitzenden zusammen. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzung mit mindestens zweiwöchiger Ankündigungsfrist ein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 8 seiner Mitglieder. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet wird.

## **§ 17**

### **Aufgabe des Vorstandes, Geldverkehr, Vergütung, Aufwendungen**

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ausgaben im Einzelfall über € 10.000,-- können nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geleistet werden. Sofern über bewilligte Mittel zwei Jahre nach der Bewilligung nicht verfügt ist, fallen sie an den Verein zurück.

Der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Sie oder er hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und die Jahresberechnung für die ordentliche Mitgliederversammlung zu erstellen und von den Rechnungsprüfern prüfen zu lassen. Zahlungen darf er nur mit Zustimmung der oder des 1. Vorsitzenden und der 3. Stellvertreterin oder des 3. Stellvertreters des Vorsitzenden vornehmen.

Aufwendungen, die Mitgliedern des Vorstandes in Ausübung ihres Amtes erwachsen, sind auf Antrag zu erstatten.

## **§ 18** **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation mit der oder dem 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter durchgeführt.

Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für den Fall der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes.

Meschede, 15.01.2010